

BEGRIFFE ERKLÄRT

GPO

GPO ist die Abkürzung für „Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen“. Die Prüfungsordnung regelt, wie geprüft werden muss, also das Prüfungsverfahren. Sie wird von jeder Handwerkskammer gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung erlassen. Schwerpunkte der GPO sind Regelungen zu den Prüfungsausschüssen, zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, zur Bewertung und Feststellung der Prüfungsergebnisse sowie zu Wiederholungsprüfungen. Darin sind beispielsweise nähere Vorgaben über die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben oder zu Folgen bei Verstößen und Täuschungsversuchen enthalten.

Dagegen sind die Vorgaben zu den Prüfungsinhalten, zur Prüfungsdauer und zu den Bestehensregelungen in der jeweiligen Ausbildungsordnung enthalten.

Dr. Beate Kramer
ZWH, bkramer@zwh.de

Beide Prüfer müssen aber unterschiedlichen Gruppen (zum Beispiel Arbeitnehmer und Lehrer) angehören. An diese Vorbewertung ist der Ausschuss bei der Beschlussfassung nicht gebunden.

Mündliche Prüfungsleistungen müssen immer vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen und bewertet werden.

18. WAS MUSS DOKUMENTIERT WERDEN? SIND FOTOS ERFORDERLICH?

Um die Bewertung der Prüfungsleistungen nachvollziehen zu können, sollte jeder Prüfer seine eigenen Beobachtungen und Einschätzungen dokumentieren. Die Prüfer müssen alles tun, was ihnen erforderlich und geeignet erscheint, damit sie im Nachgang zur Prüfung die Frage eines Prüflings, seines Anwalts oder eines Richters in einem Gerichtsverfahren beantworten können: „Warum wurde so bewertet?“

Sinnvoll ist der Einsatz von standardisierten Beobachtungsbögen, auf denen die bewertungsrelevanten Eindrücke verzeichnet werden können.

Auch Fotos können im Einzelfall sehr hilfreich sein, um augenscheinliche Fehler darzulegen. Auf dem Foto muss jedoch erkennbar sein, welchem Prüfling das Prüfungsstück zuzuordnen ist.

19. DARF MAN PRÜFUNGSERGEBNISSE RUNDEN?

Nur dann, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist, so zum Beispiel, wenn die Prüfungsordnung der Handwerkskammer das kaufmännische Runden ausdrücklich fest schreibt. In allen anderen Fällen ist ein Auf- oder Abrunden von Prüfungsergebnissen nicht zulässig.

20. WELCHE PERSONEN MÜSSEN AUF DER PRÜFUNGSNIEDERSCHRIFT UNTERSCHREIBEN?

Alle diejenigen, die rechtmäßig den Beschluss über das Prüfungsergebnis gefasst haben. Dies sind so viele, wie der Ausschuss ordentliche Mitglieder hat.

21. WANN IST DAS PRÜFUNGSERGEBNIS BEKANTT ZU GEBEN?

Dem Prüfling ist unverzüglich nach Feststellen des individu-

ellen Gesamtergebnisses seiner Prüfung durch schriftliche Bescheinigung des Vorsitzenden mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist (§ 26 Abs. 2 GPO). In der Regel soll dies am Tag der letzten Prüfungsleistungen erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Mitteilung ohne schuldhaftes Verzögern sobald wie möglich gemacht werden.

22. WIE HÄUFIG KANN MAN EINE NICHT BESTANDENE GESELLENPRÜFUNG WIEDERHOLEN?

Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 HwO). Wer bereits dreimal vergeblich an einer Gesellen- oder Abschlussprüfung teilgenommen hat, hat auch bei einer erneuten Ausbildung im selben Beruf keinen Anspruch darauf, zum vierten Mal zur Prüfung zugelassen zu werden.

12 P prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Häufige Fragen von Prüfungsausschüssen kurz beantwortet

Was bedeutet eigentlich ...?

Foto: © Andres Rodriguez - Fotolia.com



Grundlegende Fragen zur Gesellenprüfung

1. DARF DIE PRÜFUNG NACH ENDE DES AUSBILDUNGS-VERTRAGS LIEGEN?

Ja, solange sie innerhalb des von der zuständigen Handwerkskammer festgelegten Prüfungszeitraums stattfindet (vgl. § 7 GPO). Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in den Monaten Mai bis August (Sommerprüfung) sowie November bis Februar (Winterprüfung). Die maßgebenden Termine für die Sommerprüfung und die Winterprüfung werden durch die Handwerkskammer öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung kann zum Beispiel über die ortsüblichen Handwerksmedien oder auch über das Internet erfolgen.

Achtung: Der Prüfling hat nach Ablauf seines Vertrags keinen Anspruch auf Verlängerung seines Ausbildungsvertrags bis zum Ende einer zeitlich später liegenden Prüfung.

Ein Verlängerungsanspruch besteht erst, wenn die Prüfung abgelegt, aber nicht bestanden wurde. Der Prüfling kann in diesem Fall eine Verlängerung seines Ausbildungsvertrags bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlangen. Diese ist allerdings maximal für ein Jahr möglich.

2. WAS HEISST GESTRECKTE PRÜFUNG?

Bei einer gestreckten Gesellenprüfung findet die Prüfung in zwei zeitlich auseinander liegenden Teilen statt. Jeder Teil fließt mit einer vorgegebenen Gewichtung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein. Eine gestreckte Prüfung findet nur statt, wenn dies in der Ausbildungsordnung für den Beruf ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Teil 1 der Gesellenprüfung wird zu dem Zeitpunkt durchgeführt, an dem in diesem Beruf früher die Zwischenprüfung

stattfindet. Sie stellt wie die Zwischenprüfung einen Leistungsstand während der Ausbildung fest. Im Unterschied zur Zwischenprüfung fließt aber das Ergebnis vom Teil 1 zu einem in der Ausbildungsordnung festgelegten Prozentsatz (20-40%) in die Gesellenprüfung Teil 2 am Ende der Ausbildung ein.

3. KANN GEGEN TEIL 1 EINER GESTRECKTEN PRÜFUNG UNMITTELBAR WIDERSPRUCH EINGELEGT WERDEN? KANN TEIL 1 VOR DEM ABLEGEN VON TEIL 2 WIEDERHOLT WERDEN?

Der Teil 1 einer gestreckten Prüfung ist nur eine erste Etappe der gesamten Prüfung. Erst mit Ablegen von Teil 2 findet eine abschließende und zusammenfassende Bewertung statt und es ergeht eine Prüfungsentscheidung, das heißt, ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch eingelegt werden kann. Folglich kommt auch erst

INHALT

Was bedeutet eigentlich ... ?	1
Grundlegende Fragen zur Gesellenprüfung	1
Fragen zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung	2
Fragen im Nachgang der Prüfung	3

Editorial

„Oft gefragt“

Im Handwerk wird jedes Jahr eine große Zahl an Gesellen- und Fortbildungsprüfungen durchgeführt. Diese laufen im Normalfall ohne größere Zwischenfälle oder Probleme ab. Dennoch gibt es vor Ort auch immer wieder Situationen, die für die Prüfungsausschüsse nicht so einfach zu entscheiden sind.

Wir haben daher für diese Ausgabe von „Prüfen aktuell“ Fragen aufgegriffen und kurz beantwortet, die Prüfungsverantwortlichen in Handwerkskammern und Innungen häufiger von Prüfungsausschüssen gestellt werden. Helfen Ihnen solche kurzen Hinweise auf konkrete Fragen in Ihrer Prüfungspraxis? Lassen Sie uns wissen, ob wir künftig in „Prüfen aktuell“ häufiger auf aktuelle Fragen kurz eingehen sollen und teilen Sie uns Ihre Fragen mit.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung (redaktion@pruefermagazin.de).

Hermann Röder
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk



Foto: © toolklickit - Fotolia.com

LEXWARE

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Impressum



Herausgeber:
Zentralstelle für die Weiterbildung
im Handwerk e.V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):
Hermann Röder

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Wiesenstraße 21 A 2
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung der Redaktion. Haben Sie
Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder
wünschen Sie weitere Informationen,
senden Sie bitte eine Mail an
redaktion@pruefer-magazin.de

Die verwendete maskuline bzw. femi-
nine Sprachform dient der leichteren
Lesbarkeit und meint immer auch das
jeweils andere Geschlecht.

PRÜFERPROFIL

KLAUS RITTER,
EIN PRÜFER AUS
LEIDENSCHAFT

Der examinierte Lehrer und Braumeister war schon während seiner Studienzzeit als Werkstudent im Brauereiwesen tätig und legte währenddessen auch seine Gesellenprüfung als Brauer und Mälzer ab. 1976 begann er seine Meister-Ausbildung bei der heutigen Fachschule und Fachakademie Doemens e.V. in Gräfelfing bei München. Dort werden unter anderem Braumeister ausgebildet, die später „in die ganze Welt“ gehen. Klaus Ritter blieb nach seiner bestandenen Meisterprüfung bei Doemens, zunächst als Lehrkraft. Heute ist er dort stellvertretender Schulleiter. Er konnte somit seine beiden Leidenschaften, nämlich die Pädagogik und das Brauwesen, „unter einen Hut bringen“.

Schon seit 1988 ist Klaus Ritter bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern Mitglied des Fortbildungsprüfungsausschusses zum „Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung“, und das mit ganzem Herzen. „Ich setze mich dafür ein, dass die Berufsausbildung in den Betrieben auf hohem Niveau stattfindet und dass die Gesellen später mit Recht behaupten können, sie hatten eine hervorragende Berufsausbildung genossen“, sagt Klaus Ritter. Er gibt seine langjährige Erfahrung wie so manchen Tipp gerne an Nachwuchsprüfer weiter. Und auch seine Prüflinge erhalten so manche Anregung mit auf ihren Weg.

Dr. Georg Schärli
Handwerkskammer für
München und Oberbayern
georg.schaerli@
hwk-muenchen.de

dann eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile in Betracht.

4. WIE VIELE PRÜFER DÜRFEN IN EINER PRÜFUNG ZEITGLEICH EINGESATZT WERDEN?

In einer Prüfung dürfen maximal so viele Prüfer eingesetzt werden, wie Personen als ordentliche Prüfer für den Prüfungsausschuss berufen worden sind. In der Regel besteht ein Gesellenprüfungsausschuss aus drei Personen, es dürfen jedoch auch mehr Personen in einen Ausschuss berufen werden. Stellvertreter erhöhen die Zahl der in einer Prüfung einsetzbaren Prüfer jedoch nicht.

Fazit: Wenn für eine Prüfung mehr als drei Prüfer gebraucht werden, muss die Zahl der ordentlichen Mitglieder erhöht werden. Ein stellvertretendes Mitglied des Prüfungsaus-

schusses kommt nur dann zum Einsatz, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

5. KANN EIN PRÜFER KURZ VOR DEN PRÜFUNGEN ETWAS AN DEN AUFGABEN ÄNDERN?

Eine eigenständige Abänderung der Prüfungsaufgaben ist auf keinen Fall möglich. Wenn die Prüfungsaufgaben vom Prüfungsausschuss beschlossen sind (vgl. § 18 Abs.1 GPO), stehen diese fest. Nachträgliche Änderungen sind daher nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der dahinter stehenden zuständigen Stelle (HWK) oder Körperschaft (Innung) möglich. Änderungen müssen aber auf jeden Fall neu beschlossen werden.

Sind Fehler in einer Prüfungsaufgabe und wird dies erst in der Prüfung festgestellt, muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Bearbeitung den-

noch möglich ist. Ist dies nicht der Fall, darf die Aufgabe nicht in die Bewertung einfließen.

6. KANN EIN PRÜFUNGS-AUSSCHUSS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DIE PRÜFUNG VERÄNDERN?

Die in der Prüfungsordnung (vgl. § 16 GPO) vorgesehene Berücksichtigung von Belangen behinderter Prüfungsteilnehmer berechtigt nicht dazu, die Prüfungsanforderungen generell abzusenken oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen vorzunehmen. Wenn Prüflinge eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung nachweisen, kommen für einen Nachteilsausgleich vor allem Prüfungszeitverlängerungen oder die Zulassung von speziellen Hilfsmitteln in Betracht.

Fragen zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung

7. WAS IST, WENN DER PRÜFLING „SEINE SACHEN“ NICHT DABEI HAT?

Der Prüfling wird vor der Prüfung informiert, welche Materialien oder Ausrüstungsgegenstände er zur Prüfung mitzubringen hat. Bringt er sie nicht mit, geht dies zu seinen Lasten. Wenn Material fehlt, kann er die Prüfung nicht mitmachen, wenn nicht kurzfristig Abhilfe geschaffen werden kann. Fehlen Ausrüstungsgegenstände, die vorgeschrieben und ggf. sicherheitsrelevant sind, darf er die Prüfung nicht mitmachen.

Das Erscheinen ohne erforderliches Material ist als Nichtteilnahme zu bewerten. Dies hat zur Konsequenz, dass die Prüfung mit 0 Punkten zu bewerten ist, es sei denn, es wird ein wichtiger Grund für das Nichtmitführen der erforderlichen Ausstattung beigebracht (§ 23 GPO in analoger Anwendung).

8. WER DARF AUFSICHT IN EINER PRÜFUNG FÜHREN?

Im Grunde jeder, der dafür geeignet ist; denn Aufsicht ist keine Bewertung, welche allein den Prüfern vorbehalten ist. Aufgabe der Aufsicht ist es lediglich, dafür zu sorgen, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unerlaubte Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt (vgl. § 20 Absatz 2 GPO). Angesichts möglicher fachlicher Zwischenfragen der Prüflinge empfiehlt sich jedoch, einen Prüfer, ggf. auch einen aus den Reihen der Stellvertreter, als Aufsicht einzusetzen.

9. WIE IST DAS, WENN JEMAND KRANK (ARBEITSUNFÄHIG) DIE PRÜFUNG ABLEGEN WILL?

Ein Grund, jemanden von der Prüfung auszuschließen, besteht erst dann, wenn derjenige sich selbst oder Dritte konkret zu gefährden droht.

Krankheit oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind daher – nach ordnungsgemäßer Belehrung – für die Prüfer oder Prüfungsaufsicht ohne Belang. Beginnt jemand krank die Prüfung und bricht dann im weiteren Verlauf die Prüfung wegen Krankheit ab, so gelten die allgemeinen Rücktrittsregelungen nach § 23 GPO. Bei Krankheit ist der „wichtige Rücktrittsgrund“ durch ein ärztliches Attest zu belegen.

10. WIE IST BEI UNENTSCHULDIGTEM FERNBLEIBEN VON DER PRÜFUNG VORZUGEHEN?

Für den Prüfer in der konkreten Prüfungssituation ist das ohne Belang, wenn ein Prüfling nicht erscheint. Er trägt das Fehlen in den Prüfungsbericht ein.

Alles Weitere spielt sich dann zwischen dem Prüfling (unverzügliche Mitteilung des

WÖRTERBUCH KORREKTUR DOKUMENTATION AUFGABEN VERS PÄTUNG ARBEITSUNFÄHIG WIDERSPRUCH PRÜFUNGSZEIT AUFSICHT HANDYS ERGÄNZUNGSPRÜFUNG TÄUSCHUNG

Grundes) und der Geschäftsstelle ab. Eine unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung führt dazu, dass die Prüfung mit 0 Punkten bewertet wird (vgl. § 23 Absatz 3 GPO).

11. DARF DER PRÜFLING BEI VERSPÄTETEM ERSCHEINEN NOCH TEILNEHMEN?

Erscheint ein Prüfling erst nach Beginn der Prüfung, hat er keinen Anspruch mehr auf Teilnahme an der Prüfung. Es gelten die Regelungen über die Nichtteilnahme nach § 23 GPO.

Lässt die aufsichtführende Person dennoch eine verspätete Teilnahme zu, ohne dass die übrigen Prüflinge gestört werden, setzt der Prüfling – ohne weitere Zeitzugabe – die Prüfung dort fort, wo sie sich aktuell befindet.

12. KANN VON NICHT-MUTTERSPRACHLERN EIN WÖRTERBUCH VERWENDET WERDEN?

Die Prüfungssprache ist Deutsch (§ 14 Abs.4 GPO), das heißt, die Benutzung von Wörterbüchern in der Prüfung ist nicht möglich. Insofern ist das Beherrschen der deutschen

16. WANN MUSS EINE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG ANGEBOTEN WERDEN?

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in Prüfungsbeurteilungen, in denen Prüfungsleistungen schriftlich zu erbringen sind, immer dann anzubieten, wenn dadurch rein rechnerisch ein Bestehen der Prüfung noch möglich ist. Dies richtet sich immer nach der Bestehensregelung der Ausbil-

denordnung. Die Frage, ob sich der Prüfling aufgrund seines individuellen Leistungsstandes dabei auch verbessern kann, stellt sich nicht.

13. WAS IST ZU TUN, WENN EIN PRÜFLING BEI EINER MÖGLICHEN TÄUSCHUNG ERWISCHT WIRD?

Die aufsichtführende Person unterbindet die Täuschungshandlung, indem sie zum Beispiel den Spickzettel an sich nimmt. Das Geschehen wird im Prüfungsbericht vermerkt, um dann nach Beendigung der Prüfung im Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen zu beraten. Der Prüfling setzt die Prüfung aber auf jeden Fall zunächst weiter fort, solange er keinen anderen Mitprüfling stört (§ 22 Absatz 2 GPO).

14. DÜRFEN HANDYS BEI EINER PRÜFUNG IM RAUM SEIN?

Das hängt davon ab, was im Prüfungsausschuss beschlossen wurde und den Prüflingen in den Einladungen und bei der Belehrung mitgeteilt worden

17. WER BEWERTET WELCHE PRÜFUNGSLEISTUNGEN?

Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungs-

leistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen werden vom gesamten Prüfungsausschuss gefasst (vgl. § 25 Absatz 1 GPO).

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung können jeweils zweiköpfige Prüfer-Teams eingesetzt werden, die die schriftlichen oder praktischen Leistungen vorbegutachten.

15. KANN DIE PRÜFUNGSZEIT VERLÄNGERT WERDEN?

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

1. Werden die Prüflinge mit der Arbeit in der vorgegebenen Zeit nicht fertig, erfolgt definitiv keine Zeitzugabe. War das jedoch bei der überwiegenden Zahl der Prüflinge der Fall, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Prüfungszeit zu kurz bemessen war. Dieses Problem sollte bei der Bewertung berücksichtigt werden.

2. Tritt eine unvorhergesehene Störung auf, zum Beispiel ein kurzfristiger Stromausfall, der den Fortgang der Prüfung für alle behindert, ist eine großzügige Zeitzugabe angemessen.

TERMINE

ZWH-SEMINAR
„ONLINE PRÜFEN –
EINFÜHRUNG IN
DAS PC-GESTÜTZTE
PRÜFEN“Handlungsorientierte
Prüfungen zeitgemäß
umgesetzt

In diesem Seminar lernen Sie PC-gestützte Prüfungen aus der Sicht der verschiedenen am Prüfungsprozess beteiligten Akteure kennen. Inhalte:

- Mehrwert von PC-gestützten Prüfungen
- Herausforderungen bei der Einführung und wie sie sich bewältigen lassen
- Sicherheits- und Datenschutzaspekte
- Bearbeitung einer Beispielprüfung aus Teilnehmer- und Prüfersicht
- Verwaltung und Qualitätssicherung in der Aufgabenerstellung
- Handlungsorientiertes Prüfen am PC

Das Seminar möchten wir gerne erneut im Frühjahr 2014 anbieten. Um geeignete Termine zu finden, haben wir dazu eine Umfrage bei Doodle eingerichtet unter dem Titel: "ZWH Seminar Online Prüfen - Einführung ins PC-gestützte Prüfen". Die Adresse zu der Umfrage lautet: <http://www.doodle.com/79k75c493awby55d> Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an

Daniela Müller, ZWH
Tel. 0211-302009-20
E-Mail: dmueller@zwh.de

Datum: März 2014
Zeit: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort: Düsseldorf, ZWH
Preis: 109,00 €*

*inkl. 7 % MwSt., Tagungsunterlagen und Verpflegung